

A 15413-1

Landgericht Frankfurt am Main

Kopie an MdL: Kontrollst.	Wie an MdL: Stellungn.	WV:	Laut Protokoll verkündet am: 21.12.2017
Kopie an MdL: Zahlung	EINGEGANGEN		Me:
27. DEZ. 2017			Urteilsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Aktenzeichen: 2-10 O 177/17

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Justizfachangestellte

verbraucherzentrale

Bundesverband

08. Jan. 2018

EINGEGANGEN



S7 22. 1. 2018 Kauf.
 S0 29. 1. 2018

 S14 13. 2. 2018 Zr. begr.
 S3 20. 2. 2018
 S0 27. 2. 2018

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -, vertr. d. d. Vorstand, Herrn Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Degussa Bank AG vertr. d. d. Vorstand Jürgen Eckert u.a., Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht - als Einzelrichter - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines von dem Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend bezeichnete Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977 zu berufen:

In Immobiliendarlehensverträgen

Kosten für die Abwicklung der einvernehmlichen vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens (Verwaltungsaufwand) 300 EUR

2. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 107,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit 31.05.2017 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Parteien jeweils zu ½ zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 €, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit zweier Preisklauseln.

Der Kläger ist ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck der Schutz von Verbrauchern ist. Er ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG beim Bundesverwaltungsamt gelistet.

Die Beklagte betreibt Bankgeschäfte und verwendet in diesem Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen, für deren Einzelheiten auf Anlage K 2 Bezug genommen wird sowie ein „Preis- und Leistungsverzeichnis, in dem u.a. folgende Preisregelungen enthalten sind:

„V. Immobiliendarlehen

(....)

Kosten für die Abwicklung der einvernehmlichen vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens (Verwaltungsaufwand) 300 EUR

(....)

VI. Auskünfte

Bankauskunft 25 EUR“

Für die weiteren Einzelheiten des Verzeichnisses wird auf Anlage K 1 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 mahnte der Kläger die Beklagte wegen der Verwendung der letztbezeichneten beiden Klauseln ab. Die Beklagte lehnte es ab, eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Kläger meint, bei den beanstandeten Regelungen handele es sich um kontrollfähige Preisnebenabreden; die Bepreisung der einvernehmlichen vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens erfasse auch solche Fälle, in denen dem Kunden ein gesetzliches Kündigungsrecht zustehe und benachteilige diesen damit unangemessen; gleiches gelte für die für eine Bankauskunft begehrte Vergütung, da mangels Spezifizierung jedwede Auskunft, auch gesetzlich vorgeschriebene Auskünfte der Bank gegenüber dem Kunden unter diese Preisregelung falle.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage Unterlassung der bezeichneten Preisklauseln sowie Erstattung auf 214,00 € berechneter Abmahnkosten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend bezeichnete Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977 zu berufen:

1. in Immobiliendarlehensverträge
 [V.] **Kosten für die Abwicklung der einvernehmlichen vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens (Verwaltungsaufwand)** **300 EUR**
2. in Verträge über Bankdienstleistungen
 [VI.] **Bankauskunft** **25 EUR**

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die beanstandeten Preisklauseln enthielten keine den Verbraucher unangemessen benachteiligenden Regelungen; die Preisklausel die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses betreffend umfasse lediglich Fälle einer vertraglichen Einigung auf eine vorzeitige Beendigung, nicht aber Fälle einer Kündigung; die Preisklausel für Auskünfte gelte lediglich für Bankauskünfte, die in § 2 Abs. 2 der AGB definiert seien, sodass nicht die Gefahr bestehe, dem Kunden werde für die Erfüllung der Bank gesetzlich obliegender Informationspflichten eine entsprechende Kostenlast auferlegt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger kann gemäß §§ 1,3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 UKlaG von der Beklagten verlangen, in Immobiliendarlehensverträgen mit privaten Kunden die Verwendung der gerügten Klausel zu den Kosten einer einvernehmlichen vorzeitigen Rückzahlung in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis zu unterlassen.

Bei dieser Preisklausel handelt es sich um eine Preisnebenabrede, die der AGB-Kontrolle unterliegt und die nach § 307 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle nach §§ 307 – 309 BGB auf solche Bestimmungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Da die Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Privatautonomie Leistung und Gegenleistung grundsätzlich frei bestimmen können, unterliegen AGB-Klauseln, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar regeln, nicht der Inhaltskontrolle. Kontrollfähig sind dagegen Preisnebenabreden, d.h. Abreden, die zwar mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung haben, an deren Stelle aber, wenn eine wirksame vertragliche Regelung fehlt, dispositives Gesetzesrecht tritt. Vor diesem Hintergrund kommt es für die Frage der Prüffähigkeit aller Preisklauseln darauf an, ob echte Neben- oder Zusatzleistungen oder aber eine Bepreisung ohnehin geschuldeter Nebenansprüche mit der Folge der Abwälzung allgemeiner Betriebskosten der Bank gegeben ist.

Gemessen hieran handelt es sich bei der Bepreisung der einvernehmlichen vorzeitigen Darlehensrückzahlung um eine kontrollfähige Preisnebenabrede. Denn nicht jede einvernehmliche vorzeitige Rückzahlung des Darlehens beruht auf einer gesonderten neuen (Haupt-)Abrede, die Leistung und Gegenleistung der Parteien vertraglich bestimmt. Vielmehr ist etwa in den Fällen der §§ 489 Abs. 1, Abs. 2, 490 Abs. 2 BGB nach Kündigung durch den Verbraucher aufgrund gesetzlichen Kündigungsrechtes eine ebenfalls einvernehmliche vorzeitige Rückzahlung der Darlehensvaluta möglich. In diesen Fällen stellt sich das Gewähren einer Rückzahlungsmöglichkeit nicht als zusätzliche bepreisbare Leistung der Bank dar. Entgegen der Auffassung der Beklagten beschränkt sich das Merkmal der Einvernehmlichkeit nicht auf solche Fälle, in denen ohne dass es ein Kündigungsrecht des Kunden geben würde, gewillkürt eine vorzeitige Abwicklung des Vertragsverhältnisses vereinbart wird. Dem Wortlaut nach bezieht sich der Begriff der Einvernehmlichkeit auf die „Rückzahlung“. Das Einvernehmen muss damit hinsichtlich der Zahlung bestehen und bezieht sich – nicht nur nach der im AGB-Recht gebotenen verbraucherfeindlichsten Auslegung – nicht auf den diese Zahlung rechtfertigenden Grund. Die angegriffene Klausel greift mithin in sämtlichen Fällen, in denen die Vertragsparteien die Rückzahlung einvernehmlich, mithin ohne Streit abwickeln, gleich aufgrund welchen Rechtsgrundes es zur Rückzahlungsverpflichtung als solcher gekommen ist.

Die Bepreisung dieser einvernehmlichen Rückzahlung stellt in den Fällen, in denen die Rückzahlung in einem gesetzlichen Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ihre Rechtfertigung findet, eine unangemessen Bepreisung einer Leistung dar, die die Bank von

Gesetzeswegen schuldet. Ohne die angegriffene Regelung wäre die Bank nicht berechtigt, für den eigenen Verwaltungsaufwand, der anlässlich der (vorzeitigen) Abwicklung des Darlehens anfällt, eine Vergütung zu verlangen. Eine derartige Verpflichtung zur Übernahme eines entsprechenden Verwaltungsaufwandes kennt das Gesetz in §§ 488 ff BGB nicht. Mit der Zinszahlungspflicht aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB ist der dem Darlehensgeber anlässlich der zur Verfügungsstellung der Darlehensvaluta entstehende Aufwand grundsätzlich nach dem gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrages umfassend abgegolten. Eine Abwälzung des anlässlich der Abwicklung des Darlehensvertrages anfallenden Verwaltungsaufwandes auf den Darlehensnehmer ist dem gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrages fremd (vgl. BGH NJW 2016, 1875).

Die Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung benachteiligt den Verbraucher auch unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Ein irgend geartetes berechtigtes Interesse der Bank, in den (auch) umfassten Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens aufgrund berechtigter Kündigung durch den Verbraucher entstehende Kosten auf diesen abzuwälzen, ist nicht anzuerkennen. Das Gesetz regelt, wie etwa in § 502 Abs. 3 BGB zu erkennen ist, die Verpflichtungen des Darlehensnehmers im Falle vorzeitiger Rückzahlung aufgrund berechtigter Kündigung dergestalt abschließend, dass der Verbraucher durch nicht überschaubare Kosten nicht von der Geltendmachung seiner Rechte auf vorzeitige Vertragsauflösung abgehalten werden soll. Bei dieser Sachlage stellt sich die Überwälzung grundsätzlich von der Bank zu übernehmender Kosten auf den Verbraucher als unangemessene Benachteiligung des Kunden dar.

Die Klage ist nicht begründet, soweit der Kläger Unterlassung der Preisklausel zur „Bankauskunft“ begehrt. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine prüffähige Preisnebenabrede, sondern um die der AGB rechtlichen Inhaltskontrolle nicht unterworfenen Bezeichnung einer zusätzlichen Leistung. Die Preisklausel bezieht sich nach Wortlaut und Systematik auf nichts weiter als auf Bankauskünfte, wie sie in § 2 Abs. 2 der AGB definiert sind. Der Rückgriff auf diese Definition für die Frage, welche Leistung mit der Regelung im Preis- und Leistungsverzeichnis bepreist werden soll, folgt aus der Funktion eben des Preisverzeichnisses. Definitionsgemäß ist in einem derartigen Verzeichnis eben gerade nicht die Leistung, sondern schlicht der Preis für anderweitig definierte Leistungen mitgeteilt. Typischerweise enthält das Preisverzeichnis die zu bepreisende Leistung nach einem verkürzenden Schlagwort. Die Leistung selbst ergibt aus den sonstigen Vertrags- und Kundenbeziehungen. Die isolierte Preisregelung (im Preisverzeichnis) lässt sich ohne Rückgriff auf die schlagwortartig aufgeführte Leistung nicht erläutern, ohne das Preisverzeichnis durch überbordende Definitionsleistungen zu überfrachten und damit unübersichtlich zu gestalten.

Aus der Definition in Ziffer 2 Abs. 2 der AGB folgt, dass die Leistung, die im Preis- und Leistungsverzeichnis mit 25,00 € bepreist werden soll, eine Zusatzleistung ist, die nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB unterworfen ist. Denn die Bankauskunft ist nach der betreffenden Definition eine solche über „die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden“ an einen Dritten. Nicht umfasst sind Auskünfte etwa dem Kunden selbst gegenüber sein eigenes Konto betreffend. Derartige Auskünfte wie etwa Kontoauszüge sind in Abschnitte A I des Leistungsverzeichnisses zudem speziell geregelt und unterfallen damit nicht dem streitgegenständlichen Abschnitt. Auch der Überschrift VI „Auskünfte“ ist zu entnehmen, dass unter den Auskünften gerade nur die „Bankauskunft“ (wie sie in den AGB 2.2. geregelt ist) kostenpflichtig ist, nicht aber sonstige Auskünfte. Soweit der Kläger argumentiert, mit dieser Preisklausel werde auch die Erstellung eines Tilgungsplanes nach § 492 Abs. 3 BGB erfasst, ist dies fernliegend. Eine „Auskunft“ ist eine Wissensmitteilung zu einem feststehenden Status. Ein „Plan“ enthält demgegenüber Elemente einer in die Zukunft gerichteten Entwicklung und ist damit etwas substantiell anderes.

Die von dem Kläger geltend gemachten Abmahnkosten für das Mahnschreiben vom 02.03.2017 waren gemäß §§ 5 UKlaG 12 Abs. 1 Satz 2 UWG hälftig zu beanspruchen. Da die Abmahnung nur wegen einer von zwei Klauseln berechtigt war, hat der Kläger die Kosten zur Hälfte selbst zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich hinsichtlich des Klägers aus § 709, hinsichtlich der Beklagten aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beglaubigt 21. 12. 2017
Frankfurt/Main

Justizfachangestellte

als Sachbearbeiter der Geschäftsstelle

